

BGE 49 III 94

Bundesgericht (BGE), 1923-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_49_III_94

FR: ATF 49 III 94

IT: DTF 49 III 94

Volltext

94 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 21. 21. Entscheid. vom 5. Juni 1923. i. S. Perer. Zustellung einer ~treibungsurkunde im Ausland gemäss Art. 2 der Überemkunft vom 7. Juli 1905 betreffend Zivil- prozessrecht. Die Arr~sti~rung . einer Forderung ist auf die Behauptung des GläubIgers hm vorzunehmen, dass die Forderung bestehe. . A. - Der Rek~rrent hatte im September 1921 gegen die Eierhandels-Aktiengesellschaft in Budapest das' Arrest- begeben gestellt und als Arrestobjekt ein Guthaben der Arrestschuldnerin an Alfred Popper in Zürich bezeich- net. Die Arrestierung wurde vorgenommen und die Ar- resturkunde auf diplomatischem Wege dem Budapester Zentralbezirksgericht übermittelt. Dieses hatte am 19. Januar 1922 der Arrestschuldnerin eine Frist von acht Tagen zur Entgegennahme der Urkunde angesetzt. Die Frist verstrich aber unbenützt. Am 19. Juni 1922 reichte der Anwalt der Eierhandels- Aktiengesellschaft gegen die Arrestierung Beschwerde ein. Das Bezirksgericht Zürich trat darauf nicht ein mit der Begründung, die Beschwerdefrist hätte bereits mit der Fristansetzung durch das Budapester Zentralbe- zirksgericht zu laufen begonnen, der Rekurs sei somit verspätet. Demgegenüber erkannte das Obergericht von Zürich mit Entscheid vom 4. Mai 1923, die Fristansetzung du.rch das Budapester Zel].tralbezirksgericht bedeute keme Zustellung und auf die Beschwerde der Eierhandels- gesellschaft sei somit einzutreten. In materieller Be- ziehung kam es zum Schlusse, dass der Schuldner des verarrestierten Guthabens offenbar nicht Alfred Popper, sondern dessen Bruder sei, welcher aber nie in der Schweiz 'Vohnsitz gehabt, habe. Es fehle somit an einem' in der Schweiz greübaren Arrestobjekt. Das Obergericht hob deshalb in Gutheissung der Beschwerde die Arrest- legung auf. B. - Hiegegen rekurriert Peyer mit Eingabe vom 24 .. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Ne 21. 95 Mai 1923 ans Bundesgericht. Er bestreitet, dass die Be- schwerde der Eierhandelsgesellschaft beim Bezirksge- richt Zürich rechtzeitig eingereicht worden sei, sowie dass die Arrestbehörde das Vorhandensein einer als Ar- restobjekt bezeichneten Forderung zu prüfen habe. Die Arrestierung sei vielmehr auch gegenüber einer bestrit- tenen Forderung vorzunehmen. Alfred Popper hätte aber die Schuld gar nicht bestritten. Die Schuldbelreibungs- und Konkurskammer zieht in Erw~gung : 1. - Die Frage, ob die Einladung des Zentralbezirks- gerichtes Bu,dapest an die Eierhandels-Aktiengesellschaft binnen acht Tagen die Arresturkunde in Empfang zu nehmen, als Zustellung im. Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes zu gelten habe, entscheidet sich ausschliesslich nach der Ubereinkunft vom 17. Juli 1905 betreffend Zivilprozessrecht, im be sondern nach deren Art. 2, während die Art. 3 und 6 mangels Vorhandenseill ihrer Voraussetzungen nicht anwendbar sind. Art. 2 sieht nun ausdrücklich vor, dass die Zustellung durch Uebergabe des Schriftenstückes an den Empfänger zu be- wirken sei. Eine (Uebergabe » liegt aber nur dann vor, wenn der mit der Zustellung befasste Beamte sich ins Domizil des Empfängers zur Einhändigung des Schrift- stückes begibt, oder wenn der Destinatär freiwillig die Urkunde an dem ihm bezeichneten Orte entgegen nimmt, da der genannte Artik~l 2 darauf abstellt, ob « der Emp-

fänger zur Annahme bereit sei })). Die blosser Einladung die Urkunde bei der Behörde abzuholen, ohne dass sie auch wirklich abgeholt wird, genügt deshalb nicht. um als Zustellung zu gelten. Die Beschwerdefrist begann so- mit eIst von der Zustellung eier Abschrift der Arrest- urkunde an den Anwalt der Gesellschaft an zu laufen, so dass die Beschwerde an das Bezirksgericht nicht ver- spätet war. 2. - In materieller Beziehung dagegen geht der Ent-

96 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 22. scheid der kantonalen Aufsichtsbehörde fehl. Ein nicht vorhandenes Vermögensstück kann allerdings nicht ver- arrestiert werden, die Arrestierung eines Guthabens aber . 'hat nach der Praxis die Behörde auf die Behauptung des Auestgläubigers hin vorzunehmen, und die Frage, ob die Forderung besteht, und die angegebenen Personen wirk- lich deren Gläubiger und Schuldner sind, bleibt aus- schliesslich dem Gericht zur Entscheidung vorbehal- ten. Dem Begehren auf Verarrestierung der behaupteten Forderung der Eierhandels-Aktiengesellschaft gegen Alfred Popper war deshalb Folge zu geben, vorausgesetzt dass der letztere zur Zeit der Auswirkung des Arrestes wirklich in der Schweiz seinen Wohnsitz hatte. Ob das der Fall war, hat die Vorinstanz nicht festgestellt, was. nachzuholen ist. In diesem Sinne wird die Sache an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutge- heissen. Die Vorinstanz wird angewiesen, festzustellen ob der vom Arrestgläubiger bezeichnete Schuldner des verarrestierten angeblich gegen ihn bestehenden Gut- habens im Zeitpunkt der Arrestaufnahme in der Schweiz seinen Wohnsitz hatte. . 22. Entscheid vom 8. Juni 1923. i. S. !tupf. Pfändbarkeit der von der Stickereitreuhandgenossenschaft ausgerichteten Entschädigung für die Stilllegung von Schiffli- lohnstickmaschinen. A. - Die unter Mitwirkung des Bundes zur Milderung der gegenwärtigen Notlage der Stickereiindustrie ge- gründete und von ihm unterstützte Stickereitreuhand- genossenschaft verabfolgt Subventionen zur Förderung Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 22. 97 und Hebung der Fabrikation und des. Exportes, und zwar unter anderem in der Form der « Subventionie- rung» von auf Antrag der Eigentümer oder Pächter für mindes.tens drei Monate durch P10I!!bierung still- gelegten gebrauchsfähigen Schiffli-lohnstickmaschinen. Zum Bezug der Stilllegungsentschädigung ist in der Regel jeder Lohnsticker berechtigt, dem es unmöglich ist, Ware zum Selbstkostenpreis zu « erhalten ». Als Stilllegungsentschädigung wird pro Werktag· bezahlt an den Eigentümer oder Pächter einer 10-Yards-Schiff- listickmaschine je n~ch, den Umständen 4 oder 6 Fr.; zweier 10-Y ards-Schifflistickmaschinen 9 Fr.; dreier 10-Yards-Schifflistickmaschinen 11 Fr.; von 4-10. 10-Yards-Schifflistickmaschinenn 3 Fr. pro Maschine; von mehr als 10 10-Yards-Schifflistickmaschinen 3 Fr. für jede der ersten zehn und.2 Fr. 50 Cts. für jede weitere Maschine. Ziff. 9 des . bezüglichlichen Reglementes lautet ; «(Die Ent- schädigung wird monatlich an die Bezüger ausbezahlt. Sofern jedoch von Hypothekargläubigern oder Faust- pfandgläubigern von Hypothekartiteln oder von Ver- pächtern der einwandreffeie Nachweis geleistet wird, dass sie ausstehende Zinsen .zu fo~rn haben, kann die Entschädigung ganz oder teilweise an sie ausge- richtet werden.» Die Mittel zur Ausrichtung dieser Unterstützungsbeiträge entnimmt die Stickereitreu- handgenossenschaft der Bundessubvention. B. - In zwei Betreibungen derRlleil\talischen Kre- ditanstalt gegen die Gebrüder Rupf pfändete das Be- treibungsamt . Altstätten deren Anspruch auf Still- legungsentschädigung für ihre bei den Sebiffiistickma- schinen im Betrag von 9 Fr. pro Werktag für drei Mo- nate. C. - Mit der vorliegenden, nach Abweisung durch die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen an das Bundesgericht weitergezogenen

Beschwerde. verlangen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.